

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Seite 283

Nr. 28 München, den 10. Dezember 1949

Inhalt:

<i>Gesetz Nr. 23 der Militärregierung, Überwachung der wissenschaftlichen Forschung vom 12. Sept. 1949</i>	<i>S. 283</i>	<i>Erste Verordnung zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes (Haftentschädigungsverordnung) vom 28. Nov. 1949</i>	<i>S. 287</i>
<i>Ausführungsverordnung Nr. 1 zum Gesetz Nr. 23 der Militärregierung, Überwachung der wissenschaftlichen Forschung vom 12. Sept. 1949</i>	<i>S. 285</i>	<i>Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 1. Dez. 1949 I A 1 - 1187 k 8 über die Errichtung des Verwaltungsgerichts Bayreuth</i>	<i>S. 289</i>
<i>Gesetz über die Vergütung von Lohnausfällen der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen und -stillegungen wegen Strom-, Kohlen- oder Gasmangels vom 30. Nov. 1949</i>	<i>S. 286</i>	<i>Zweite Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 30. Nov. 1949</i>	<i>S. 290</i>
		<i>Ergänzung der Anordnung über die Entschädigung der Schöffen und Vertrauenspersonen vom 22. Nov. 1949</i>	<i>S. 290</i>
		<i>Berichtigung</i>	<i>S. 290</i>

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Gesetz Nr. 23

Überwachung der wissenschaftlichen Forschung

Die Militärgouverneure des amerikanischen Kontrollgebiets und der britischen und französischen Zone sind übereingekommen, gleichzeitig Rechtsvorschriften über die Überwachung der wissenschaftlichen Forschung zu erlassen, um ihre Entwicklung und Anwendung insoweit zu verhindern, als sie für Kriegszwecke benutzt werden oder zur Schaffung eines Kriegspotentials beitragen könnte.

ES WIRD DAHER ANGEORDET:

Artikel I

Alle technischen militärischen Organisationen sind verboten.

Artikel II

Grundlegende wissenschaftliche Forschung rein militärischer Natur oder wesentlich militärischer Natur ist untersagt.

Artikel III

Angewandte wissenschaftliche Forschung ist untersagt auf Gebieten, die

- rein oder wesentlich militärischer Natur sind oder
- in dem beigefügten Verzeichnis „A“ aufgeführt sind.

Artikel IV

Angewandte wissenschaftliche Forschung auf einem der in dem beigefügten Verzeichnis „B“ aufgeführten Gebiete ist untersagt, sofern nicht vorher eine schriftliche Erlaubnis der Besatzungsbehörden in der durch Ausführungsverordnungen zu diesem Gesetz vorgeschriebenen Weise erwirkt wird.

Artikel V

Wissenschaftliche Forschung, die nicht gemäß Artikel II, III oder IV untersagt ist, darf in Forschungsinstituten nur betrieben werden, nachdem dies den Besatzungsbehörden in der durch die Ausführungsverordnungen zu diesem Gesetz vorgeschriebenen Weise schriftlich angezeigt worden ist.

Artikel VI

Ein schriftlicher Bericht ist den Besatzungsbehörden in der durch die Ausführungsverordnungen zu diesem Gesetz vorgeschriebenen Weise vorzulegen:

- Alle sechs Monate durch jedes Forschungsinstitut, das entweder grundlegende wissenschaftliche Forschung auf im beigefügten Verzeichnis „A“ angeführten Gebieten oder grundlegende oder angewandte wissenschaftliche Forschung auf im beigefügten Verzeichnis „B“ aufgeführten Gebieten betreibt;
- einmal jährlich durch jedes Forschungsinstitut, das wissenschaftliche Forschung auf Gebieten betreibt, die in den beigefügten Verzeichnissen „A“ und „B“ nicht aufgeführt sind.

Artikel VII

Die Besatzungsbehörden können auf den Gebieten der wissenschaftlichen Forschung, die für Kriegszwecke benutzt werden oder zur Schaffung eines Kriegspotentials beitragen könnten, alle Maßregeln treffen und Inspektionen vornehmen, die sie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit für notwendig erachten. Alle Forschungsinstitute haben den Besatzungsbehörden die von diesen verlangte Auskunft zu erteilen.

Artikel VIII

Alle Angaben, Berichte, Mitteilungen, Akten und Urkunden, welche die Ausführung dieses Gesetzes betreffen, sind vor allen Personen, die hiervon Kenntnis haben, geheim zu halten und dürfen nur für Zwecke der Überwachung verwendet werden.

Artikel IX

Wer gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes oder eine auf Grund dieses Gesetzes ergangene Ausführungsverordnung oder -anordnung verstößt, macht sich strafbar und wird mit Gefängnis bis zu lebenslänglicher Dauer oder mit Geldstrafe bis zu DM 500 000.— oder mit beiden Strafen bestraft.

Das Gericht kann ferner die zeitweilige oder dauernde Stillegung eines Betriebes, welcher Art auch immer, in dem die strafbare Handlung began-

gen worden ist, und die völlige oder teilweise Einziehung der zu ihm gehörigen Vermögensgegenstände, die sich am Begehungsorte der strafbaren Handlung befinden, anordnen.

Artikel X

Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

1. „grundlegende wissenschaftliche Forschung“ jede Forschung, welche die Entdeckung neuer Erkenntnisse, Theorien, Grundsätze oder Naturgesetze sowie neuer Verbindungen oder Stoffe anstrebt;
2. „angewandte wissenschaftliche Forschung“
 - (a) Forschungsarbeit, welche die Verwertung alter oder neuer wissenschaftlicher Kenntnisse oder Grundsätze zur industriellen oder technischen Nutzbarmachung anstrebt;
 - (b) die Verwertung der Ergebnisse grundlegender wissenschaftlicher Forschung zur Einrichtung einer Versuchsanlage oder zur Erzeugung auf einer höheren technischen Entwicklungsstufe (engineering development stage);
 - (c) Forschungsarbeit, welche die Verbesserung eines bekannten industriellen Fabrikations- oder technischen Verfahrens oder die Einführung eines neuen Verfahrens zur Herstellung eines Fabrikates oder Stoffes anstrebt, oder
 - (d) praktische Versuche mit neuen Erfindungen (devices) oder Stoffen und die Prüfung von Modellen für künftige Produktion.
3. „Forschungsinstitut“ jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung, die sich mit wissenschaftlicher Forschung, wenn auch nur gelegentlich, beschäftigt.

Artikel XI

Die Besatzungsbehörden können, soweit es ihnen notwendig erscheint, die Ausführungsbestimmungen und -anordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen und die diesem Gesetz beigefügten Verzeichnisse ändern. Unbeschadet anderer gesetzlich auferlegter Verpflichtungen können solche Ausführungsbestimmungen und -anordnungen deutsche Regierungsbehörden und die mit der Leitung von Forschungsinstituten betrauten Personen anweisen, alle notwendigen Schritte zur Erzwingung ihrer Durchführung zu ergreifen.

Artikel XII

Die Vorschriften dieses Gesetzes gehen allen widersprechenden Vorschriften vor.

Artikel XIII

Dieses Gesetz findet in den Ländern Bayern, Württemberg-Baden, Hessen und Bremen und im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung. Es tritt am 12. September 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Verzeichnis „A“

I.

- (1) Kernphysik;
- (2) Aerodynamik, Bau von Flugzeugen und Flugzeugkraftanlagen;
- (3) Raketenantrieb, Düsenantrieb und Gasturbinen;
- (4) Hydrodynamik, insbesondere Unterwasser-Akustik und Antrieb von Wasserfahrzeugen;
- (5) Elektromagnetische und infrarote Strahlungen und akustische Schwingungen zwecks
 - (a) Auffindung von Gegenständen und Feststellung von Hindernissen;
 - (b) Standortbestimmung von Fahrzeugen, Flugzeugen, Schiffen, Unterseebooten oder Geschossen;
 - (c) Fernsteuerung oder automatische Steuerung von Fahrzeugen, Flugzeugen, Schiffen, Unterseebooten oder Geschossen;
 - (d) Vernichtung lebender Substanz, es wäre denn zu rein medizinischen Zwecken oder zur Förderung des Gesundheitswesens;

- (6) Alle elektronischen Methoden der Verschlüsselung und der Sicherung gegen Abhören von Gesprächen;
 - (7) Entwicklung von Methoden und Anlagen zur Massenproduktion und Aufbewahrung von krankheitsverbreitenden Mikro-Organismen oder deren Erzeugnissen;
 - (8) Entwicklung von Methoden und Anlagen zur Zucht oder Verbreitung in großen Mengen von Mikro-Organismen;
 - (9) Entwicklung von Methoden und Anlagen zur Zucht oder Verbreitung in großen Mengen von schädlichen Insekten oder Parasiten, die als Krankheitsüberträger dienen können;
 - (10) Die im Verzeichnis „C“ aufgeführten Chemikalien.
- II. Vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels IIIa sind von diesem Verzeichnis ausgenommen:
- (1) Kolbenmaschinen;
 - (2) mit Luft oder Wasser betriebene Maschinen;
 - (3) Dampfturbinen;
 - (4) Hydraulische Getriebe;
 - (5) Hydraulische Kontrollapparate;
 - (6) Weiterleitungsmethoden für Haustrocken- und Heizanlagen;
 - (7) Flüssigkeitszirkulation in Rohrleitungen;
 - (8) Wärmeaustauschanlagen;
 - (9) Entlüftungsanlagen.

Verzeichnis „B“

- (1) Elektro-magnetische und infrarote Strahlungen und akustische Schwingungen zwecks
 - (a) Nachrichtenübermittlung auf telephonischem und telegraphischem Wege;
 - (b) Versorgung von öffentlichen Rundfunk- und Fernseh-Stationen;
 - (c) Ermittlung ortsfester Sendeanlagen durch Anpeilungsmethoden;
 - (d) anderer Anwendungen, die nicht durch Ausführung im Verzeichnis „A“ für unzulässig erklärt sind unter Einschluß der Prüfung von Materialien und deren Struktur und medizinischer Anwendungen;
- (2) Lampen, Röhren oder andere Vorrichtungen, die Elektronen von geheizten oder kalten Oberflächen aussenden und alle anderen Vorrichtungen, die gleichen Zwecken dienen;
- (3) Sprengstoffe zu industriellen Zwecken;
- (4) Axial- und Radial-Kompressoren und Gebläse;
- (5) Lufttemperierungsanlagen;
- (6) synthetische Brennstoffe und Schmieröle;
- (7) Radioaktivität für andere als medizinische Zwecke;
- (8) synthetischer Gummi;
- (9) Untersuchungen über die Entstehung und Kontrolle von Pflanzenkrankheiten;
- (10) Untersuchungen über die Einwirkung von Chemikalien auf Pflanzen;
- (11) die im Verzeichnis „D“ besonders aufgeführten Chemikalien;
- (12) Schiffsbau und Verhalten (behavior) von Schiffen.

Verzeichnis „C“

I.

- (1) Initialsprengstoff;
- (2) hochexplosive Sprengstoffe;
- (3) Treibsprengstoffe;
- (4) Stoffe, deren Eigenschaften ihre Verwendung als Kampfgiftgase ermöglichen (einschließlich aller flüssigen und festen Stoffe, die gewöhnlich unter diesen Begriff fallen), mit Ausnahme von
 - (a) Chlor;
 - (b) Phosgen (Verzeichnis „D“ Ziffer 2);
 - (c) Blausäure;
 - (d) Halogenierte Ketone und Aldehyde;
 - (e) Halogenierte Karbonsäuren und ihre Ester;
 - (f) Cyan Halogene;
 - (g) Tränengas-Halogen-Derivate von Kohlenwasserstoff;

- (5) Raketentreibstoffe, und zwar
 (a) Wasserstoffsperoxyd von 40%iger und höherer Konzentration;
 (b) Alkylnitrate;
 (c) Hydrazinhydrat;
 (d) Brennstoffgemische aus flüssigem Sauerstoff;
 (6) Hochgiftige Stoffe bakteriellen oder pflanzlichen Ursprungs.

II. Von diesem Verzeichnis sind ausgenommen:

- (1) Die unter Ziffer (1), (2) und (3) genannten industriellen Sprengstoffe Verzeichnis „B“ Ziffer (3) vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels IV dieses Gesetzes;
 (2) Die unter Ziffer (6) genannten Stoffe bakteriellen und pflanzlichen Ursprungs, die zu therapeutischen Zwecken verwendet werden.

Verzeichnis „D“

- (1) Nitrozellulose;
 (2) Phosgen;
 (3) Verbindungen, welche die Gruppen $\text{Cl}-\text{CH}_2-\text{CH}_2-\text{S}$ oder $\text{Cl}-\text{CH}_2-\text{CH}_2-\text{NO}$ enthalten;
 (4) flüchtige organische Derivate der Phosphor-, Phosphonium-, Pyrophosphorsäure und verwandter Säuren;
 (5) organische Karbamate, deren Stickstoffatom substituiert sind oder solche, die ein quaternäres Atom enthalten;
 (6) organische Verbindungen von Blei, Quecksilber, Arsen, Selen und Tellur;
 (7) weißer Phosphor;
 (8) Brandsätze, z. B. Thermit, gelatinierte Brennstoffe.

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Ausführungsverordnung Nr. 1

zum Gesetz Nr. 23 der Militärregierung
 Überwachung der wissenschaftlichen Forschung

Artikel I

Der Ministerpräsident eines jeden Landes (in Bremen der Präsident des Senates) ist für die Durchführung des Gesetzes Nr. 23 der Militärregierung, dieser Ausführungsverordnung und aller zukünftigen Ausführungsverordnungen verantwortlich; er hat alle dazu notwendigen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere hat er

- (a) jegliche durch dieses Gesetz verbotene Forschung zu verhindern;
 (b) Forschungsinstitute zu veranlassen, Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, Anzeigen und alle Urkunden und Auskünfte zu unterbreiten, die im Gesetz und in den Ausführungsverordnungen vorgesehen sind;
 (c) notwendige Untersuchungen vorzunehmen.

Zu seiner Unterstützung bei dieser Aufgabe bestimmt er eine Regierungsstelle.*)

Artikel II

1. Jedes Forschungsinstitut, das angewandte wissenschaftliche Forschung auf einem der im Verzeichnis „B“ des Gesetzes aufgeführten Gebiet unternehmen will, hat bei der in Artikel I angeführten Regierungsstelle einen Antrag auf Erlaubniserteilung einzureichen. Der Antrag hat für jedes einzelne Forschungsvorhaben Art und Zweck genau anzugeben und eine Beschreibung zu enthalten, die ausführlich genug ist, um die geplante Forschungsarbeit verständlich zu machen.

2. Für jedes genehmigte Forschungsvorhaben wird eine Erlaubnis erteilt werden, die mit dem Tage der Erteilung wirksam wird. Sie bleibt für die Dauer der Forschungsarbeit in Kraft, sofern sie nicht vor-

*) Als Regierungsstelle i. S. dieser Vorschrift wurde in Bayern das Staatsministerium für Wirtschaft bestimmt.

her von den Besatzungsbehörden widerrufen wird. Die Erlaubnisurkunde ist sodann an die Behörde zurückzustellen, die sie erteilt hat.

Artikel III

1. Jedes Forschungsinstitut, das eine durch das Gesetz nicht verbotene wissenschaftliche Forschung zu betreiben beabsichtigt, hat vor Aufnahme seiner Tätigkeit eine Anzeige zu erstatten. Diese Anzeige ist an die in Artikel I angeführte Regierungsstelle zu senden. Sie muß folgende Angaben enthalten:

- (a) Namen und Anschrift des Forschungsinstitutes;
 (b) Namen, Geburtsdaten, akademische Titel und Diplome des Leiters und des wissenschaftlichen Personals;
 (c) die geplanten Jahresausgaben;
 (d) das Gebiet der beabsichtigten Forschungsarbeit.

2. Diese Anzeige bleibt wirksam, bis sie durch das Forschungsinstitut zurückgezogen wird oder bis sich die Forschungsarbeit auf ein Gebiet erstreckt, das durch Gesetz verboten oder beschränkt ist. Im letzteren Fall tritt sie ohne weiteres außer Kraft.

Artikel IV

Über jedes einzelne Forschungsvorhaben auf einem in den Verzeichnissen „A“ und „B“ aufgeführten Gebiet ist halbjährlich zu berichten. Diese Berichte sind am 31. März und 30. September abzufassen und innerhalb des folgenden Monats an die in Artikel I angeführte Regierungsstelle einzusenden. Die Berichte über die vorangegangenen sechs Monate müssen

- (a) den Forschungsgegenstand, die angewandten Methoden und die erzielten Ergebnisse ausführlich darstellen;
 (b) eine namentliche Liste des Personals enthalten und jeden Personalwechsel angeben;
 (c) eine Darlegung der Ausgaben enthalten;
 (d) in der bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen gebräuchlichen Form abgefaßt sein, und
 (e) die Unterschrift des Direktors des Forschungsinstitutes tragen.

Artikel V

Über jedes einzelne Forschungsvorhaben auf einem nicht in den vorerwähnten Verzeichnissen „A“ und „B“ genannten Gebiet ist einmal jährlich zu berichten. Diese Berichte sind am 31. März abzufassen und innerhalb des folgenden Monats bei der in Artikel I angeführten Regierungsstelle einzureichen. Die Berichte haben alle Einzelheiten der in Artikel IV (a), (b), (c) und (e) genannten Angaben zu enthalten und müssen die Form von Zusammenfassungen haben, wie sie gewöhnlich am Anfang oder Ende wissenschaftlicher Veröffentlichungen erscheinen.

Artikel VI

Die in Artikel I angeführte Regierungsstelle hat

- (a) die vom Direktor des Forschungsinstitutes unterzeichneten, in den Artikeln II, III, IV und V genannten Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, Anzeigen und Berichte in dreifacher Ausfertigung den Besatzungsbehörden zu übermitteln; diese Urkunden sind, wenn keine andere Anordnung ergeht, in deutscher Sprache abzufassen;
 (b) die in Artikel II genannten Erlaubniserteilungen sofort nach Bewilligung durch die Besatzungsbehörden den Forschungsinstituten zu übermitteln.

Artikel VII

Diese Ausführungsverordnung findet auf jedwede Forschung auf dem Gebiete der Naturwissenschaften, der Mathematik und der Technik Anwendung. Ihre Bestimmungen gelten auch für die folgenden Forschungsgebiete, ohne sich auf sie zu beschränken:

- (a) Medizinische Forschung mit Ausnahme der rein klinischen Forschung;
 (b) Landwirtschaftliche Forschung;

- (c) Forschungen der Mitglieder von Unterrichts-
anstalten und in Unterrichtsanstalten, mit Aus-
nahme der Forschung auf dem Gebiete der
Geisteswissenschaften;
- (d) Forschung zu technologischen und industriellen
Zwecken.

Artikel VIII

Diese Ausführungsverordnung findet in den Län-
dern Bayern, Württemberg-Baden, Hessen und Bre-
men und im amerikanischen Sektor von Berlin An-
wendung. Sie tritt am 12. September 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Gesetz

über die Vergütung von Lohnausfällen der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen und -stilllegungen wegen Strom-, Kohlen- oder Gasmangels

Vom 30. November 1949

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das fol-
gende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des
Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. I (Allgemeines)

§ 1

(1) Arbeitstage und Arbeitsstunden, die in Be-
trieben der gewerblichen Wirtschaft wegen behör-
dlich angeordneter Einschränkungen des Verbrauchs
an elektrischem Strom, Kohle oder Gas ausfallen,
sind im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den
Unternehmern und den Belegschaften (Betriebs-
räten, Gewerkschaften) durch Verlegung der Arbeits-
zeit, durch Vor- oder Nacharbeit, Nacharbeit oder
in sonstiger Weise (Urlaub) einzubringen.

(2) Soweit eine Regelung nach Abs. 1 aus betrieb-
lichen Gründen und trotz aller Anstrengungen der
Beteiligten nicht möglich ist, wird der unvermeid-
bare Verdienstaufschlag der Arbeitnehmer nach Maß-
gabe der folgenden Bestimmungen aus öffentlichen
Mitteln ersetzt.

Art. II (Umfang der Lohnausfallvergütung)

§ 2

(1) Muß die Arbeitszeit für die Mehrheit der Be-
legschaft eines Betriebes oder einer Betriebsabtei-
lung aus den in § 1 Abs. 1 genannten Gründen
verkürzt oder muß ein Betrieb oder eine Betriebs-
abteilung aus den gleichen Gründen zeitweise still-
gelegt werden, so erhalten die von der Betriebs-
einschränkung oder -stilllegung betroffenen Arbeit-
nehmer eine Lohnausfallvergütung von 80 v. H. des
Unterschieds zwischen dem tatsächlich erzielten
Arbeitsentgelt (brutto) und dem Arbeitsentgelt
(brutto), das sie in der betriebsüblichen Arbeitszeit
erzielt hätten.

(2) Soweit das in der betriebsüblichen Arbeits-
zeit erzielbare Arbeitsentgelt kalendertäglich
12.50 DM, wöchentlich 87.50 DM oder monatlich
375 DM übersteigt, bleibt es bei der Bemessung
der Lohnausfallvergütung unberücksichtigt. Zulagen
(Schmutz-, Erschwernis- oder Gefahrenzulagen) und
sonstige Aufwandsentschädigungen bleiben bei der
Bemessung der Lohnausfallvergütung unberück-
sichtigt.

(3) Die Vorschriften über Kurzarbeiterunterstüt-
zung (Verordnung Nr. 143 über Kurzarbeiterunter-
stützung vom 26. Januar 1948, GVBl. 1948 S. 14) sind
sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß für
die nach diesem Gesetz entschädigten Ausfälle keine
Kurzarbeiterunterstützung gewährt wird.

(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten jugendliche
und weibliche Arbeitnehmer Lohnausfallvergütung,
wenn gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen
der Gewerbeaufsichtsbehörden der Beschäftigung
in Nacht- oder Sonntagsarbeit entgegenstehen.

§ 3

(1) Als Arbeitnehmer im Sinne des § 2 Abs. 1
gelten Arbeiter und Angestellte, die in einer nach

§ 69 AVAVG versicherungspflichtigen Beschäfti-
gung stehen.

(2) Vom Bezug der Lohnausfallvergütung sind
grundsätzlich ausgenommen Heimarbeiter, Haus-
gewerbetreibende, Hausgehilfen und Hausangestellte
sowie die in einem Betrieb beschäftigten Familien-
angehörigen des Unternehmers oder Hausgewerbe-
treibenden. Desgleichen sind die Betriebe der Land-
und Forstwirtschaft, der Binnenfischerei einschließ-
lich der Teichwirtschaft und die Bediensteten der
Seefahrzeuge von der Gewährung der Lohnausfall-
vergütung ausgenommen, selbst wenn die Beschäfti-
gung als solche arbeitslosenversicherungspflichtig
nach § 69 AVAVG ist.

§ 4

(1) Als betriebsübliche Arbeitszeit gilt die vor
Eintritt der Strombezugsbeschränkung bzw. vor dem
eingetretenen Strom-, Kohlen- oder Gasmangel tat-
sächlich bestandene Arbeitszeit, sofern diese ohne
die behördlich angeordneten Einschränkungen fort-
bestanden hätte.

(2) War die Arbeitszeit schon vor ihrer Ein-
schränkung wegen Strom-, Kohlen- oder Gas-
mangels verkürzt (Mangel an Aufträgen, Rohstof-
fen und dgl.) im Sinne der Vorschriften über Kurz-
arbeiterunterstützung, so ist bei der Durchführung
dieses Gesetzes von der vor Eintritt der Bezugs-
beschränkung bestandenen regelmäßigen Arbeits-
zeit auszugehen.

(3) Der Präsident des Landesarbeitsamtes kann
zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von
den Vorschriften des Abs. 2 zulassen.

§ 5

(1) Auf die Vergütung nach § 2 sind alle Ein-
künfte, die der Unterstützte durch andere entgelt-
liche Arbeitsleistung während der ausfallenden
Arbeitsstunden oder aus einer selbständigen Be-
tätigung bezieht, zu 80 % anzurechnen.

(2) Der Anspruch auf Lohnausfallvergütung ent-
fällt, wenn der Unterstützte in der Ausfallzeit eine
ihm vom Arbeitsamt zugewiesene, zumutbare Arbeit,
für die der tarifliche oder ortsübliche Lohn gezahlt
wird, verweigert.

(3) Die Vergütung nach § 2 wird gleichfalls nicht
gewährt für Arbeitstage, deren Ausfall auf Krank-
heit, Urlaub oder Feiertagsruhe zurückzuführen ist
und für die deswegen kein Arbeitsentgelt gezahlt
wird.

(4) Krankheits-, Urlaubs- und Wochenfeiertage,
für die ein gesetzlicher Lohnanspruch besteht, gel-
ten als Arbeits- bzw. Ausfalltage.

§ 6

(1) Die Lohnausfallvergütung nach § 2 ist Entgelt
im Sinne des Steuerrechts und der Sozialversiche-
rung. Sie ist zum Zwecke der Berechnung der Lohn-
steuer und der Sozialversicherungsbeiträge dem im
Lohnabrechnungszeitraum tatsächlich erzielten Ar-
beitsentgelt hinzuzurechnen.

(2) Die auf den Arbeitgeber entfallenden Anteile
an den Sozialversicherungsbeiträgen gehören nicht
zu den nach § 9 aus öffentlichen Mitteln zu er-
stattenden Aufwendungen.

Art. III (Verfahren)

§ 7

(1) Betriebseinschränkungen und -stilllegungen im
Sinne dieses Gesetzes sind dem für den Sitz des
Betriebes zuständigen Arbeitsamt durch den Unter-
nehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die
Anzeige muß den Beginn, die voraussichtliche
Dauer, den Umfang der Betriebseinschränkungen,
die Zahl der im Betrieb beschäftigten sowie der von
der Betriebseinschränkung betroffenen Arbeitneh-
mer enthalten. Des weiteren muß die Anzeige Auf-
schluß über die betriebsübliche Arbeitszeit (§ 4),
den Beginn und die Dauer des Lohnabrechnungs-
zeitraums enthalten. Eine Erklärung darüber, inwie-
weit und warum eine Vermeidung des Arbeitsaus-

falls nicht möglich ist, ist der Anzeige beizugeben. Der Betriebsrat ist verpflichtet, die Anzeige über die Betriebseinschränkung bzw. -stilllegung gegenzuzeichnen. Sofern die Strom-, Kohlen- oder Gasbezugsbeschränkungen nicht allgemein angeordnet sind, ist ein Nachweis über den Umfang der jeweiligen Bezugsbeschränkung beizufügen.

(2) Die Erstattung der Anzeige ist Voraussetzung für die Gewährung der Lohnausfallvergütung. Sie hat, sofern bei den verfügbaren Einschränkungen sich keinerlei Änderungen ergeben, für die Dauer der Betriebseinschränkung oder -stilllegung Gültigkeit.

(3) Das Arbeitsamt hat die Anzeige des Betriebs zu überprüfen und stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Lohnausfallvergütung gegeben sind. Das Arbeitsamt bestimmt darüber hinaus den Zeitpunkt, von dem ab die Lohnausfallvergütung zu gewähren ist, wobei die Gewährung von der Erfüllung arbeitseinsatzmäßiger Auflagen abhängig gemacht werden kann.

(4) Die Lohnausfallvergütung nach § 2 beginnt frühestens mit dem Lohnabrechnungszeitraum, in dem die Anzeige des Betriebs beim Arbeitsamt eingegangen ist. Erstreckt sich der Lohnabrechnungszeitraum auf mehr als 2 Wochen und ist die Anzeige nicht innerhalb der ersten 2 Wochen des Lohnabrechnungszeitraums beim Arbeitsamt eingegangen, so findet eine Vergütungszahlung frühestens für die in der zweiten Hälfte eingetretenen Arbeitsausfälle statt. Ein etwaiger Schadenersatzanspruch der Arbeitnehmer gegen den anzeigesäumigen Arbeitgeber bleibt unberührt.

§ 8

(1) Das Arbeitsamt kann dem Arbeitnehmer für die Dauer der Betriebseinschränkung oder -stilllegung andere entgeltliche Arbeit zuweisen. Das seither bestandene Arbeitsverhältnis gilt für die Dauer der anderweitigen Arbeitsaufnahme als unterbrochen; der Arbeitnehmer gilt als aus seinem Betrieb ohne Lohnfortzahlung beurlaubt.

(2) Die Vergütungen nach § 2 sind von den Betrieben für jeden Lohnabrechnungszeitraum kostenlos zu errechnen und auszuzahlen. Die Betriebe haben die Voraussetzungen für die Gewährung der Vergütungen nachzuprüfen und nachzuweisen. Ihre Unterlagen sind dem Arbeitsamt auf Verlangen jederzeit zur Nachprüfung vorzulegen.

(3) Die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer sind verpflichtet, ihrem Betrieb alle für die Gewährung und Berechnung der Lohnausfallvergütung erforderlichen Angaben zu machen und insbesondere die Bruttoverdienste aus Arbeiten außerhalb der Arbeitsstätte während der Ausfallzeiten unaufgefordert anzugeben und nachzuweisen.

§ 9

(1) Die seitens der Unternehmer rechtmäßig gezahlten Lohnausfallvergütungen werden auf Antrag durch das für den Sitz zuständige Arbeitsamt nach erfolgter Prüfung und Anerkennung erstattet. Die im § 6 Abs. 2 getroffene Regelung bleibt hiervon unberührt. Der Erstattungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 6 Wochen nach dem Tage, an dem die Vergütungen an die Anspruchsberechtigten ausgezahlt wurden, beim Arbeitsamt geltend gemacht wird.

(2) Die seitens der Betriebe zu zahlenden Lohnausfallvergütungen können auf Antrag durch das für die Gewährung der Vergütungen zuständige Arbeitsamt bevorschusst werden. Mit der Leistung der Voraus- oder Abschlagszahlung ist eine Anerkennung der Erstattungsbedingungen nicht verbunden.

(3) Eine Erstattung der durch Verwaltungen und Betriebe der öffentlichen Hand aufgewendeten Lohnausfallvergütungen findet nicht statt.

(4) Unrechtmäßig bezogene Lohnausfallvergütungen sind zurückzuzahlen. Für Vergütungsbeträge, die zu Unrecht gezahlt wurden, haften die Unternehmer und der Arbeitnehmer als Gesamtschuld-

ner, es sei denn, daß die Überzahlung absichtlich von einem Teil herbeigeführt wurde.

§ 10

Der Leiter des Arbeitsamts kann die persönliche Meldung der infolge Strom-, Kohlen- oder Gas-mangels kurzarbeitenden Arbeitnehmer an arbeitsfreien Tagen beim Arbeitsamt oder bei einer von ihm näher zu bezeichnenden Stelle (Neben-, Zweigstelle, Gemeinde), anordnen. Meldeversäumnis hat den Verlust der Ausfallvergütung für den Meldetag und die etwa vorausgegangenen meldefreien Tage zur Folge. In begründeten Fällen kann Befreiung von der Meldepflicht oder eine nachträgliche Entschuldigung ausgesprochen werden.

§ 11

(1) Die Aufwendungen nach diesem Gesetz werden aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung (Landesstock Bayern) verauslagt. Sie werden dem Landesstock nach näherer Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge und dem Staatsministerium der Finanzen aus Staatsmitteln teilweise ersetzt.

(2) Aufwendungen, welche die Arbeitslosenversicherung ohne dieses Gesetz nach der Verordnung Nr. 143 über Kurzarbeiterunterstützung vom 26. Januar 1948 (GVBl. 1948 S. 14) zu tragen hat, werden aus Staatsmitteln nicht rückerstattet.

Art. IV (Schluß- und Übergangsbestimmungen)

§ 12

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft. Die Zeiten, in denen Vergütungen nach § 2 dieses Gesetzes zu gewähren sind, werden, der jeweiligen Stromversorgungslage entsprechend, vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Wirtschaft und der Finanzen festgesetzt und im „Bayerischen Staatsanzeiger“ bekanntgemacht.

§ 13

Für Betriebe, deren Arbeitszeit schon vor der Verkündung dieses Gesetzes nach § 1 verkürzt war oder die schon vor diesem Zeitpunkt stillgelegt worden waren, sind die Vergütungen nach § 2 vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an zu gewähren, wenn die Anzeige (§ 7 Abs. 1) spätestens am 15. Dezember 1949 beim zuständigen Arbeitsamt erstattet wird.

§ 14

Das Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium für Wirtschaft die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

München, den 30. November 1949

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Erste Verordnung

zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes (Haftentschädigungsverordnung)

Vom 28. November 1949

Die Bayerische Staatsregierung erläßt auf Grund des § 16 Abs. 3 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 12. August 1949 (GVBl. S. 195) folgende Verordnung:

§ 1

(1) Wer unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945) wegen seiner politischen Überzeugung, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt und im Zuge der Verfolgung innerhalb dieses Zeitraums in politischer Haft gehalten wurde, hat Anspruch auf Wiedergutmachung der Freiheitsentziehung.

(2) Keinen Anspruch auf Wiedergutmachung der Freiheitsentziehung hat.

1. wer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat. Dies gilt insbesondere für alle Personen, die im Verfahren nach dem Befreiungsgesetz endgültig in eine Gruppe der Verantwortlichen eingereiht worden sind oder werden, es sei denn, daß die Versagung des Wiedergutmachungsanspruchs nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach Grad, Art, Dauer oder Folgen der politischen Haft im Verhältnis zur Verantwortlichkeit nach dem Befreiungsgesetz eine ungewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. wem nach dem 8. Mai 1945 die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden,
3. wer nach dem 8. Mai 1945 rechtskräftig zu Zuchthausstrafe von mehr als 3 Jahren verurteilt wurde.

(3) § 2 des Entschädigungsgesetzes findet auch auf die Wiedergutmachung der Freiheitsentziehung Anwendung.

§ 2

Als verfolgt im Sinne des § 1 Abs. 1 gilt nur, wer von öffentlichen Dienststellen oder von Dienststellen oder Amtsträgern der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände nachteiligen Maßnahmen (Meldezwang, Kennzeichnung, Überwachung und sonstigen persönlichen oder wirtschaftlichen Beschränkungen), denen die Allgemeinheit nicht unterlag, unterworfen wurde. Daß die Maßnahmen auf Gesetz (Ausnahmegesetz) beruhten, schließt das Vorliegen einer Verfolgung nicht aus.

§ 3

(1) Als politische Haft im Sinne des § 1 gilt jede von einer Dienststelle oder einem Amtsträger der in § 2 bezeichneten Art zum Zwecke der Verwirklichung oder Sicherung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfügte Freiheitsentziehung, mit deren Vollzug der Verhaftete gegen seinen Willen von seiner bisherigen Umwelt abgesondert und in einem Polizei- oder Untersuchungsgefängnis, einer Strafanstalt, einem Konzentrationslager, einem Ghetto oder einer sonstigen der Absonderung von der bisherigen Umwelt dienenden, unter der Aufsicht des Reichssicherheitsamtes stehenden Einrichtung (bei Einweisung aus den in § 1 Abs. 1 genannten Gründen in ein Zwangsarbeitslager, eine Wehrmachtsstrafeinheit usw.) untergebracht wurde. Auch eine aus den Gründen des § 1 Abs. 1 verhängte Schutzhaft gilt als politische Haft.

(2) Eine im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen (kriminellen) Verurteilung erlittene Haft kann nur insoweit als politische Haft gelten, als die Verurteilung im Zuge einer Verfolgung aus den in § 1 Abs. 1 genannten Gründen erfolgt und nach einem zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege ergangenen Gesetz aufgehoben oder geändert worden ist oder aufzuheben oder zu ändern gewesen wäre, wenn der Verurteilte nicht vor Ablauf der in diesem Gesetz bestimmten Antragsfrist gestorben wäre oder die Antragsfrist, ohne daß ihn ein grobes Verschulden traf, versäumt hätte (Ges. vom 17. 8. 1949, GVBl. S. 217).

(3) Freiheitsbeschränkungen durch Einziehung zum Arbeitsdienst, durch Arbeits- oder Notdienstverpflichtung und ähnliche, nicht dem Ziele einer vollen und nachhaltigen Freiheitsentziehung dienende Maßnahmen gelten nicht als politische Haft.

§ 4

(1) Verhängung politischer Haft im Zuge der Verfolgung liegt nur vor, wenn die Haft als Verfolgungsmaßnahme aus den in § 1 Abs. 1 genannten Gründen verhängt wurde.

(2) Personen, die nicht aus den in § 1 Abs. 1 genannten Gründen, sondern ausschließlich aus Gründen militärischer Sicherheit mangels anderer bewacher Unterkünfte vorübergehend in Arbeitslagern, Konzentrationslagern usw. untergebracht wurden, befanden sich nicht in politischer Haft.

§ 5

(1) Unbeschadet der Wiedergutmachungspflicht jener Personen, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Entziehung der Freiheit ersatzpflichtig sind, gewährt das Land Bayern denjenigen, die nach dem Entschädigungsgesetz und den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung Wiedergutmachung der Freiheitsentziehung beanspruchen können und die Voraussetzungen des § 6 erfüllen, als Wiedergutmachung eine Geldentschädigung (Haftentschädigung), die für jeden vollen Monat der Haftzeit (Haftmonat) 150 DM beträgt. Als Haftmonate gelten die in Haft verbrachten vollen Kalendermonate sowie je 30 Hafttage der nur teilweise in Haft verbrachten Kalendermonate.

(2) Mehrere Haftzeiten werden zusammengerechnet. (3) Die Haftentschädigung wird unabhängig von den Wiedergutmachungsleistungen für Schäden an Leben, Körper, Gesundheit, Eigentum, Vermögen oder im wirtschaftlichen Fortkommen gewährt. Einer vorherigen Geltendmachung des Wiedergutmachungsanspruchs gegen die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Entziehung der Freiheit ersatzpflichtigen Personen bedarf es nicht.

(4) Der Anspruch auf die Haftentschädigung ist bis zu seiner rechtskräftigen Feststellung weder übertragbar noch vererblich.

(5) Im Zuge der Wiedergutmachung bereits bewirkte Leistungen sind nach näherer Bestimmung des § 9 auf die Haftentschädigung anzurechnen.

§ 6

(1) Die Haftentschädigung wird nur auf Antrag (§ 7) gewährt.

- (2) Antragsberechtigt sind nur Personen, die
1. am 1. Januar 1947 rechtmäßig ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiete des Landes Bayern hatten oder seit diesem Tage dem Lande Bayern als Flüchtling mit Zuzugs- oder Rückkehrgenehmigung zugewiesen wurden; die Zuzugs- (Rückkehr-)genehmigung muß vor Eintritt in das Gebiet des Landes Bayern von der zuständigen Stelle erteilt worden sein. Dem Flüchtling steht gleich, wer ausgewandert ist, aber nach dem 31. Dezember 1946 in das Gebiet der US-Zone zurückgekehrt ist und von der US-Militärregierung dem Lande Bayern zugewiesen wurde;
2. am 1. Januar 1947 sich in einem DP-Lager der amerikanisch besetzten Zone aufhielten, aus den in § 1 Abs. 1 genannten Gründen verfolgt waren und

entweder am 1. April 1949 in die Rechts- und Wirtschaftsordnung des Landes Bayern eingegliedert waren oder bis spätestens 31. März 1950 eingegliedert werden.

oder nach dem 31. Dezember 1946 vom Land Bayern aus in das Ausland ausgewandert sind oder auswandern, wobei der Aufenthalt in einem Durchgangslager für Auswanderer oder der nur durch die Auflösung von DP-Lagern in einem anderen Lande der US-Zone veranlaßte Übertritt in das Gebiet des Landes Bayern zum Zwecke der Auswanderung außer Betracht bleibt.

§ 7

Der Anspruch auf Haftentschädigung muß bei Meidung des Ausschlusses bis 31. März 1950 durch Anmeldung beim Bayerischen Landesentschädigungsamt in München oder einer seiner Zweigstellen geltend gemacht werden. Die Anmeldung soll unter Verwendung eines in dreifacher Fertigung auszufüllenden Formblattes nach näherer Bestimmung der Ausführungsvorschriften erfolgen.

§ 8

(1) Die Anmeldung muß die Art und die Dauer der politischen Haft ersehen lassen.

(2) Bei Antragstellern, die Inhaber des landeseinheitlichen Ausweises für rassisch, religiös und politisch Verfolgte sind, wird die festgestellte Art und Dauer der Haft als zutreffend vermutet.

(3) Bei Personen, die nicht Inhaber des landeseinheitlichen Ausweises sind, ist die Richtigkeit der Angaben durch Haftbescheinigungen, Angabe von Zeugen und Sachverständigen, Versicherungen an Eides Statt, eidliche Vernehmung und andere geeignete Beweismittel nachzuweisen. Der Antragsteller ist bei Meidung der Ablehnung des Anspruchs auf Haftentschädigung verpflichtet, auf Verlangen des Landesentschädigungsamtes seine Angaben zu ergänzen und weitere Beweismittel beizubringen.

(4) Der allgemeine Vertreter des Landesinteresses (§ 10) kann in alle Anmeldungen Einsicht nehmen, gegen die Richtigkeit der Feststellungen beim Landesentschädigungsamt Widerspruch erheben und die Beibringung weiterer Nachweise verlangen.

§ 9

(1) Das Landesentschädigungsamt setzt die Haftentschädigung nach Maßgabe der nachgewiesenen Haftdauer durch schriftlichen Bescheid fest, der dem Antragsteller gegen Empfangsnachweis mitzuteilen ist.

(2) Auf den nach Abs. 1 festgesetzten Betrag sind die im Zuge der Wiedergutmachung bereits bewirkten Leistungen mit der Maßgabe anzurechnen, daß die vor dem 21. Juni 1948 bewirkten Reichsmarkleistungen im Verhältnis 10 Reichsmark zu 2 Deutsche Mark umgerechnet werden. Von der Anrechnung nach Satz 1 sind ausgenommen:

1. Leistungen zur Wiederherstellung der Gesundheit einschließlich der Kosten der erforderlichen Heilbehandlung (§ 14 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes).
2. noch nicht fällige Darlehensbeträge, sofern der Darlehensempfänger nicht im Verzuge ist.
3. rückerstattete Sonderabgaben einschließlich Reichsfluchtsteuer, Geldstrafen, Bußen und Kosten im Sinne der §§ 19 und 20 des Gesetzes,
4. unbeschadet einer etwaigen Anrechnung bei der Wiedergutmachung von Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen Leistungen nicht geldlicher Art, insbesondere Aufnahme in ein Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis, die Erteilung von Genehmigungen, Zulassungen und Bezugsberechtigungen zum Zwecke der Berufsausübung sowie Leistungen geldlicher Art, soweit sie eine Gegenleistung für geleistete oder früher geleistete Dienste darstellen, insbesondere Dienstbezüge, Versorgungsbezüge einschließlich etwaiger Nachzahlungen.

(3) Der anzurechnende Betrag ist in dem Bescheid über die zu gewährende Haftentschädigung unter Angabe der gewährten Leistungen festzusetzen.

§ 10

(1) Dem Landesentschädigungsamt wird ein vom Staatsministerium der Finanzen zu bestimmender allgemeiner Vertreter des Landesinteresses beigeordnet. Er unterliegt ausschließlich den Weisungen des Staatsministeriums der Finanzen.

(2) Dem in Abs. 1 genannten Vertreter sind alle Bescheide, in denen eine Haftentschädigung (§ 9 Abs. 1) von mehr als 500 DM festgesetzt wird, vor Mitteilung an den Antragsteller mit den erforderlichen Unterlagen zur Prüfung zuzuleiten, ob der Bescheid im Einklang mit dem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen steht. Ist dies nicht der Fall und können die längstens innerhalb zweier Wochen nach Empfang des Bescheidentwurfes zu erhebenden Einwendungen des Vertreters des Landesinteresses nicht durch Verhandlungen behoben werden, so entscheidet auf seinen Antrag die Wiedergutmachungskammer (§ 43 des Gesetzes). Der Antrag an die Wiedergutmachungskammer ist binnen zwei Wochen nach Eingang der Feststellung des Landesamtes, daß eine Einigung nicht zu erzielen ist, zu stellen. § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 finden Anwendung.

§ 11

(1) Von dem nach Abzug des anzurechnenden Betrages (§ 9 Abs. 2) verbleibenden Restbetrag der

festgesetzten Haftentschädigung ist die Hälfte bis zum Höchstbetrag von 3000 DM innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Bescheides an den Antragsteller oder an die von ihm durch schriftliche Erklärung als empfangsberechtigt bezeichnete Person oder Stelle zu zahlen. Auf den festgesetzten Betrag bereits geleistete Vorschußzahlungen sind hierbei anzurechnen.

(2) Der Zeitpunkt der Zahlung an Antragsteller, die seit 1. April 1949 sich nicht mehr im Bereich der US-Zone befinden, wird nach Maßgabe der Bestimmungen in § 38 Abs. 1 Klasse I Ziff. 6 vom Staatsministerium der Finanzen bestimmt.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen kann zulassen, daß in Fällen, in denen die Haftentschädigung nach Abzug des anzurechnenden Betrages nicht mehr als 500 DM beträgt, der Restbetrag der festgesetzten Haftentschädigung (Abs. 1) voll ausgezahlt wird.

(4) Die Art und den Zeitpunkt der Zahlung der zweiten Hälfte des Restbetrages der festgesetzten Haftentschädigung bestimmt das Staatsministerium der Finanzen. Es kann eine vorzeitige Auszahlung der zweiten Hälfte genehmigen, wenn diese nachweisbar für Zwecke des sozialen Wohnungsbaues verwendet wird.

§ 12

(1) Der Antragsteller (§ 6) kann gegen die Festsetzung der Haftentschädigung und des darauf anzurechnenden Betrages innerhalb eines Monats nach Empfang des schriftlichen Bescheides (§ 9) Einspruch zur Wiedergutmachungskammer einlegen. Diese entscheidet durch einen mit Gründen versehenen Beschluß, der dem Antragsteller, dem Landesentschädigungsamt und dem allgemeinen Vertreter des Landesinteresses zuzustellen ist.

(2) Gegen die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer kann der Antragsteller und der Vertreter des Landesinteresses innerhalb eines Monats vom Tage der Zustellung an Beschwerde zum Wiedergutmachungssenat einlegen. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.

(3) Die näheren Bestimmungen trifft eine von der Staatsregierung zu erlassende Zuständigkeits- und Verfahrensverordnung.

§ 13

(1) Das Verfahren vor dem Landesentschädigungsamt ist kostenfrei. Für unbegründete Anträge können jedoch dem Antragsteller Gebühren nach Maßgabe des Art. 172 des Kostengesetzes auferlegt werden.

(2) Die für das Verfahren vor der Wiedergutmachungskammer und dem Wiedergutmachungssenat zu erhebenden Gebühren regelt die in § 12 Abs. 3 genannte Verordnung. Ein Gerichtskostenvorschuß wird nur erhoben, wenn die Rechtsverfolgung mutwillig erscheint.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1949 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen für ihre Ausführung erlassen die Staatsministerien der Justiz und der Finanzen.
München, den 28. November 1949

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Verordnung

des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom
1. Dezember 1949 I A 1—1187 k 8 über die
Errichtung des Verwaltungsgerichts Bayreuth

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Bayer. Verfassung und Art. 1 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 27. 9. 1946 (GVBl. S. 291) wird verordnet:

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1949 wird das Verwaltungsgericht Bayreuth errichtet. Sein Gerichtsbezirk deckt sich mit dem Regierungsbezirk Oberfranken.

Der Gerichtsbezirk des Verwaltungsgerichts Ansbach deckt sich vom 1. Dezember 1949 an mit dem Regierungsbezirk Mittelfranken.

Dr. Anker m ü l l e r, Staatsminister

Zweite Anordnung

zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich

Vom 30. November 1949

Auf Grund des § 3 f des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (WiGBl. S. 87) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 232) und der Nr. 17 Satz 3 der vom Bundesminister der Finanzen erlassenen Verwaltungsanordnung für die Behandlung von Anträgen auf Bewilligung des Verzichts auf Umstellungsgrundschulden vom 4. November 1949 (Bundesanzeiger Nr. 23 vom 15. Nov. 1949) erläßt die Staatsregierung mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen folgende Anordnung:

§ 1

(1) Der Verzicht und die verbindliche Zusicherung werden in den Fällen der §§ 3 a und 3 c des Gesetzes, von den Finanzämtern und in den Fällen des § 3 b des Gesetzes von den Regierungen und den Städten München, Nürnberg, Augsburg und Würzburg jeweils für die in ihrem Bezirk gelegenen Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte erklärt.

(2) Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, so kann in den Fällen der §§ 3 a und 3 c des Gesetzes eine Überprüfung der Entscheidung durch das dem Finanzamt übergeordnete Oberfinanzpräsidium und in den Fällen des § 3 b des Gesetzes

durch die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern beantragt werden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1948 in Kraft.

München, den 30. November 1949

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Ergänzung

der Anordnung über die Entschädigung der Schöffen und Vertrauenspersonen

Vom 22. November 1949

§ 1

In § 2 der Anordnung über die Entschädigung der Schöffen und Vertrauenspersonen vom 6. Februar 1948 (GVBl. S. 65) wird folgender 4. Absatz eingefügt:

„Sind die tatsächlichen Auslagen für die Übernachtung höher als das Übernachtungsgeld nach Abs. 1 Ziffer 2, so sind diese zu ersetzen, sofern sie angemessen sind und glaubhaft gemacht werden.“

§ 2

Diese Bestimmung tritt am 1. Dezember 1949 in Kraft.“

Dr. Josef M ü l l e r, Staatsminister der Justiz

Berichtigung

In der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 11. November 1949 (GVBl. S. 276) ist das Datum des zitierten Wirtschaftsstrafgesetzes an zwei Stellen falsch angegeben. Es muß richtig heißen: „... vom 26. 7. 1949 (WiGBl. S. 193)“. Außerdem muß es in der Unterschrift der Verordnung statt „Der“ „Dr.“ heißen.

Ab 1. Januar 1950 erscheint die Zeitung

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt in zwei Ausgaben

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Ausgabe A

wie bisher zum Preise von DM 1.50 im Vierteljahr

Daneben erscheint

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Ausgabe B

einseitig bedruckt zum Preise von DM 1.70 im Vierteljahr.

Unsere Bezieher werden gebeten, beim Einzug der Bezugsgelder anzugeben, welche Ausgabe sie in Zukunft wünschen.